

Informationen zu § 21 BAT-KF

Entgelt im Krankheitsfall

Erläuterungen der Unterschiede zum Krankengeldzuschuss

Fragen nach Höhe und Dauer des Krankengeldzuschusses gehören wohl bei allen MAVen zu den häufig gestellten Fragen. Im Folgenden werden die unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitenden nachvollziehbar erklärt.

Dauer des Krankengeldzuschusses im Rahmen des Besitzstandes (§ 37 BAT-KF):

Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis vor dem 30.06.1994 begründet wurde und am 1.07.2007 noch ohne Unterbrechung beschäftigt waren, erhalten bis zur Dauer von 26 Wochen einen Krankengeldzuschuss.

Ausnahme: Mitarbeitende haben bis zum 31.12.2008 erklärt, dass auf sie der §21 BAT-KF Anwendung finden soll, der einen Krankengeldzuschuss von bis zu 39 Wochen Dauer vorsieht. Alle anderen Mitarbeitenden erhalten, je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit, einen Krankengeldzuschuss für bis zu 39 Wochen.

Höhe des Krankengeldzuschusses nach § 21 BAT-KF:

Die Krankenkasse berechnet nach den Angaben des Arbeitgebers zu Grundgehalt und unständigen Bezügen ein Bruttokrkrankengeld. Von diesem werden noch Sozialversicherungsabgaben entrichtet. Nach deren Abzug ergibt sich das Nettokrkrankengeld, welches von der Krankenkasse tatsächlich ausgezahlt wird (§ 21 BAT-KF Absatz 2).

Bewertung der rechtlichen Unterschiede zwischen § 21 und § 37 BAT-KF

Mitarbeitende, die unter die **Übergangsregelung des § 37 BAT-KF** fallen erhalten die Differenz von Nettokrkrankengeld zu Nettogehalt vom Dienstgeber als Krankengeldzuschuss. Regelhaft liegt dieser Krankengeldzuschuss nahe an der bisherigen Nettovergütung.

Mitarbeitende, die unter den **§ 21 BAT-KF fallen** erhalten die Differenz zum Bruttokrkrankengeld als Krankengeldzuschuss. Regelhaft ist dieser Krankengeldzuschuss geringer als die bisherige Nettovergütung. Der Krankengeldzuschuss kann so gering ausfallen, dass kein Krankengeldzuschuss gezahlt werden kann und nur die Krankengeldzahlung ausgezahlt wird.

Die neue Regelung in § 21 BAT-KF hat aber nicht nur Nachteile, denn für die Dauer eines (auch fiktiven) Anspruchs auf Krankengeldzuschuss läuft z.B. auch der Anspruch auf anteilige Jahressonderzahlung weiter.